

Aktuelle Fragen & Antworten zur VOC-Regelung

Welche aktuellen Regelungen gibt es im Bereich der Lacke und Lösemittel?

Ziel der aktuellen Regelungen und Verordnungen ist der Umweltschutz. Verschiedene Ansätze zur Verminderung der Emissionen von Lösemitteln sollen dazu beitragen, flüchtige organische Verbindungen (VOC) an der Bildung des umwelt- und gesundheitsschädlichen bodennahen Ozons (Sommersmog) zu reduzieren. In diesem Zuge wurden auf EU-Ebene zwei wesentliche Schritte eingeleitet: die VOC-Richtlinie und die Decopaint-Richtlinie.

Die VOC-Richtlinie wurde vor einigen Jahren verabschiedet, richtet sich an die Großverbraucher und wurde national in der 31.BImSchV umgesetzt.

Die Decopaint-Richtlinie ist durch die ChemVOCFarbV präzisiert und richtet sich in erster Linie an die Hersteller eines Lacksystems. Es sind aber auch die Tischler und Schreiner betroffen, wenn sie nur begrenzt Lacke und Lösemittel verwenden (<5to). Daher hat sich der BHKH deutlich gegen diese Regelung ausgesprochen. Laut BHKH ist die Regelung unglücklich und hat viele Ecken und Kannten, die unnötige Probleme aufwerfen können.



Welchen Geltungsbereich hat die ChemVOCFarbV?

Zweck dieser Verordnung ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken, die u. a. zur Beschichtung von Bauwerken dienen, zu begrenzen, um die aus dem Beitrag der flüchtigen organischen Verbindungen zur Bildung von bodennahem Ozon resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern.

Die ChemVOCFarbV ist nach dem Muster einer klassischen Verordnung aufgebaut und verbietet erst einmal die bisherigen Lacksysteme für Bauprodukte. Speziell im Holzbereich sind genannt:

Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Bauwerke (innen und außen), Klarlacke und Lasuren für Bauwerke (innen und außen), die zu Dekorations- und Schutzzwecken auf Holz, Metallen und Kunststoffen aufgetragen werden, einschließlich so genannter deckender Lasuren, die für eine deckende Beschichtung und zu Dekorationszwecken oder zum Schutz des Holzes vor Witterungseinflüssen dienen, minimal filmbildende Lasuren (Holzlasuren gemäß EN 927-1), absperrende Grundbeschichtungsstoffe, Einkomponenten-Speziallacke, Zweikomponenten-Speziallacke und Multicolorbeschichtungsstoffe.

Im Gegenzug werden dann neue lösemittelhaltige als auch wasserbasierte Lacke wieder erlaubt. Diese Lacke müssen künftig begrenzte Lösemittelanteile haben. Die Begrenzung erfolgt zeitlich in zwei Stufen (2007 und 2010). Ausgenommen von dieser Regelung sind z. B. Großbetriebe, die den Regularien der 31.BImSchV unterliegen, Möbel und der Restaurierungsbereich.

An wen wendet sich die ChemVOCFarbV?

Die ChemVOCFarbV regelt erst einmal das Inverkehrbringen von Lacken. Damit hat der Hersteller eines solchen Systems die Aufgabe, einen für den Geltungsbereich der ChemVOCFarbV geeigneten Lack zu entwickeln. Kleinverbraucher - in der Regel sind dies Handwerksbetriebe - dürfen ab diesem Zeitpunkt für Bauprodukte nur noch die neuen reduzierten Lacke einsetzen.

Aktuelle Fragen & Antworten zur VOC-Regelung

Dürfen demnächst keine lösemittelhaltigen Lacke verkauft werden bzw. kriege ich als Tischler oder Schreiner künftig keine solchen Produkte mehr?

Auf diese Frage kann man zwei Mal klar mit „nein“ antworten, da „nur“ die Bauprodukte und die kleinen Verarbeiter betroffen sind. Bauprodukte dürfen künftig von Kleinverbrauchern nur noch mit lösemittelreduzierten Lacken beschichtet werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es natürlich künftig auch weiterhin nichtreduzierte Lacke geben wird. Sie können für z. B. Möbel oder auch in Großanlagen, die der 31. BImSchV unterliegen, verwendet werden.